

Beate Breimann

Informationsschrift zu

LRS

und den gesetzlichen Rahmenbedingungen

für Lehrerinnen und Lehrer in NRW

Inhalt

1	VORWORT	4
2	BEGRIFFLICHKEITEN	5
2.1	Häufigkeiten	6
2.2	Ursachen	6
2.3.	LRS (Lese- Rechtschreibstörung) und LRS (Lese - Rechtschreib-Schwierigkeit) im Vergleich	7
3	ERKENNUNGSMERKMALE DER LRS.....	8
4	GESETZE UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN IN NRW.....	9
4.1	Überblick. Verwaltungsvorschriften nach Klassen /Schulen : Erlass, APO- GOST, APO- BK	9
4.2	Gesetzliche Regelungen	10
4.2.1	Wer gilt als „LRS – Schüler“ laut Erlass?	10
4.2.2	Zuständigkeit für die Diagnose	11
4.2.3	Fördermaßnahmen laut Erlass	12
4.2.3.1	Einrichtung von LRS – Kursen (zusätzlichen Fördermaßnahmen).....	13
4.3	Übersicht : Förderung lt. Erlass bis Klasse 10	14
4.4	Fördermaterial.....	15
5	LEISTUNGSBEWERTUNG UND NACHTEILSAUSGLEICH	15
5.1	Nachteilsausgleich und Leistungsbewertung ab Klasse 10 (Oberstufe) lt. APO-GOST	17
5.1.1	Verfahren bei Antrag auf Nachteilsausgleich in der Oberstufe.....	18
5.1.2	Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in der Oberstufe.....	19
5.2	Berücksichtigung von LRS im Abitur.....	19
5.3	Überblick nach Klassen: Bedingungen zur Leistungsfeststellung- und Beurteilung bei LRS	20
6	LRS IM ENGLISCHUNTERRICHT	21
6.1	Kriterien zur Wahl der 2. und 3. Fremdsprache bei LRS – Schülern (nach BVL).....	22
7	TIPPS	22
8	STANDARDISIERTE TESTS.....	23
9	AUßERSCHULISCHE HILFEN.....	24

9.1	Diagnostik	24
9.1.1	Diagnostik der LRS	24
9.1.2	Weitere Diagnostik	25
9.2	Förderung	26
10	FINANZIERUNG	26
10.1	außerschulische Diagnostik	26
10.2	außerschulische Förderung	26
10.3	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	26
11	SEKUNDÄRSYMPTOME	28
12	WEITERGEHENDE INFORMATIONS – UND HILFSANGEBOTE	28
13	LRS- FÖRDERUNG AN DUISBURGER GRUNDSCHULEN	29
13.1	LRS - Grundschulen in Duisburg. Übersichtskarte Stand 8/2014	29
14	LITERATURVERZEICHNIS	30
15	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	32

1 Vorwort

In Lehrerfortbildungen zeigt sich immer wieder ein erhöhter Informationsbedarf zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die besondere Schwierigkeiten beim Erwerb des Lesens und Schreibens aufweisen.

Betroffene Schülerinnen und Schüler finden sich in allen Schularten.

Viele Kolleginnen und Kollegen fühlen sich nicht ausreichend handlungskompetent bei der Organisation und den Inhalten der Förderung.

Wir erleben Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten für Diagnose und Förderung.

Besonders bei der Umsetzung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Leistungsbewertungen besteht oft Erklärungsbedarf.

Diese Informationsschrift ist als Leitfaden gedacht für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten. Sie betrifft die gesetzlichen Regelungen in **NRW**.

Sie soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Beratungs- und Handlungskompetenz stärken und Rechtssicherheit geben auf dem Weg, „allen Kindern tragfähige Grundlagen“ (LRS- Erlass , NRW1991) bei der Beherrschung der Schriftsprache zu vermitteln.

Beate Breimann

Lehrerin

2 Begrifflichkeiten

Die **Begriffe** LRS, Legasthenie, Lese – Rechtschreib – Störung, Lese-Rechtschreib – Schwäche, Lese – Rechtschreib – Schwierigkeiten werden häufig synonym benutzt. Gebräuchlich ist die Abkürzung "LRS" für alle, die von erheblichen Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Schreiben sprechen.

In der Schule regelt der "LRS- Erlass" (Schulministerium, 2013) den Umgang mit Schülern, die "besondere Probleme" beim Lesen und Schreiben aufweisen. Maßgeblich für die Diagnose einer LRS in der Schule ist ausschließlich das dokumentierte Leistungsveragen über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Monate¹).

In kinder -und jugendpsychiatrischen Praxen wird mit "LRS" eine "umschriebene Entwicklungsstörung" (Doctype 2014) diagnostiziert, die im Klassifikationsschlüssel (ICD 10) der WHO (Weltgesundheitsorganisation) auftaucht und festgelegten Kriterien unterliegt. LRS werden in Deutschland dennoch nicht als Krankheit anerkannt. Eine Therapie zu Lasten der Krankenkassen ist nicht möglich. Nur Therapien von Begleitscheinungen der LRS (z.B. Wahrnehmungsprobleme, Probleme aus dem Bereich der Logopädie) liegen in der Leistungspflicht der Krankenkassen.

Die Behebung einer LRS wird – auch im Erlass - als vordringlich pädagogische Aufgabe angesehen.

Unterschiede in der Kennzeichnung der LRS als Lese- Rechtschreib-Schwierigkeiten/-Schwäche und Lese - Rechtschreib- Störung sind auf Seite sieben tabellarisch nebeneinandergestellt.

Lese - Rechtschreib- **Schwierigkeiten** werden in der Wissenschaft als vorübergehend auftauchende Probleme angesehen, die durch schulische Maßnahmen behebbar sind. Sie werden abgegrenzt von Lese - Rechtschreib- **Störungen** mit oft neurobiologischen Ursachen, lang andauernden und massiven Problemen, die erwartungswidrig auftauchen und häufig auch bei Förderung ein Leben lang in unterschiedlichen Ausprägungen bestehen bleiben.

LRS tauchen unabhängig von der Allgemeinbegabung in unterschiedlicher Schwere und aus verschiedenen, nicht immer eindeutig einzugrenzenden Ursachen auf.

Unbestritten ist, dass es leichtere Formen der Problematik gibt, die mit geeigneten Maßnahmen auch dementsprechend leichter behoben werden können – z.B. auch beim Erwerb von Deutsch als Zweitsprache - und schwere Formen der LRS, die trotz intensiver Fördermaßnahmen in Einzelfällen auch bis ins Erwachsenenalter bestehen bleiben.

2.1 Häufigkeiten

Man geht heute davon aus, dass etwa **20% – 25 % aller Schüler/innen** (Becker- Mrotzek 2013) * eine Problematik beim Erwerb des Lesens und Schreibens aufweisen.

Etwa **3 -10 % der Weltbevölkerung** (Weber & Marx, 2008) * ist von einer schweren Form der LRS betroffen. Hier handelt es sich oft um eine deutliche „Teilleistungsschwäche“ im Bereich Lesen und Schreiben bei sonst durchschnittlichem oder sogar überdurchschnittlichem allgemeinen Begabungspotential (IQ). **Jungen** sind häufiger betroffen, als Mädchen.

Bei vielen bekannten Persönlichkeiten wie Albert Einstein, US Präsident Bush, dem schwedische König Carl Gustav , Franklin Roosevelt, Napoleon oder Charles Darwin sind diese Formen der LRS (Legasthenie) bekannt.

Der für **Schulen** relevante Erlass spricht von „besonderen **Schwierigkeiten** im Erlernen des Lesens und Schreibens“ (Schulministerium, 2013).

2.2 Ursachen

Die **Ursachen** der Problematik sind vielfältig.

LRS können **z.B.** als

- Folge von ungenügendem Beherrschen der deutschen Sprache auftauchen,
- im Zusammenhang mit bildungsfernen Elternhäusern,
- Folge von gesundheitlichen Störungen
- oder Wahrnehmungsstörungen sein oder auch
- neurobiologisch oder genetisch begründet.

Die Diskussion über Begrifflichkeiten und Ursachen ist für die Förderung in der Schule zweitrangig.

Förderung ist eine grundlegende pädagogische Aufgabe der Schule.

*Angaben divergieren in Abhängigkeit von den zugrundegelegten Definitionen und den gewählten Testverfahren

Tab. 1: LRS (Lese- Rechtschreibstörung) und LRS (Lese - Rechtschreib-Schwierigkeit/Schwäche) im Vergleich (ergänzt nach Eichler 2004)

	LRS Lese-und Rechtschreib- Störungen	LRS Lese-und Rechtschreib- Schwierigkeiten/- Schwäche
Definition	Spezifische Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb und /oder Lesen. Umschriebene Entwicklungsstörung	Meist vorübergehende Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb , Schreiben und /oder Lesen.
Ursachen	Nach heutigem Stand der Wissenschaft: u.a. neurobiologische Ursachen, genetische Disposition	Soziokulturelle, schulische und /oder organische Ursachen , auch im Zusammenhang mit vorübergehenden emotionalen Belastungen auftauchend
Beginn	Auffälligkeiten lassen sich vom geschulten Beobachter häufig bereits vorschulisch oder in den ersten Klassen beobachten, werden von begabten Kindern aber häufig lange kompensiert.	Können in allen Klassenstufen (neu) auftreten, Gefährdungsdispositionen oft vorschulisch schon zu beobachten (z.B. unzureichendes phonologisches Bewusstsein).
Diagnose	Fachärztliche Praxen (Kinder - und Jugendpsychiater, SPZ, ...)	Schule oder fachärztliche Praxen (Kinder - und Jugendpsychiater, SPZ, Schulpsychologie, „freie Institute...)
Häufigkeit	3% -10 % (divergierende Angaben verschiedener Autoren)	20 % - 25 % <u>Deutlich</u> höhere Prävalenz. (divergierende Angaben verschiedener Autoren)
Kognitive Fähigkeiten	Mindestens im Durchschnittsbereich, LRS auch bei Hochbegabungen möglich.	Durchschnittlich oder im Rahmen einer allgemein unterdurchschnittlichen Begabung auftauchend.
Weitere schulische Fertigkeiten	LRS oft als isolierte Teilleistungsstörung. Negative Auswirkungen auf Leistungen in weiteren Bereichen des schulischen Lernens möglich. Auch zusammen mit Dyskalkulie möglich.	Isoliert oder im Zusammenhang mit allgemeiner Lernproblematik auftauchend.
Dauer der Probleme	Bleiben trotz Förderung häufig bis ins Erwachsenenalter bestehen.	Abhängig von :Qualität, Quantität und Annahme des Förderunterrichts u. Änderung bekannter Ursachen. Probleme können behoben werden.
Fehler	Keine "typischen" Fehler, sehr hoher Fehleranteil in verschiedenen Fehlerbereichen	Fehler in verschiedenen Fehlerbereichen
Intervention	Frühe symptomorientierte Förderung über mindestens zwei Jahre sinnvoll und notwendig, , Berücksichtigung -ggf. Therapie- von Komorbiditäten. Erfolg von Förderung durch <u>ausschließlich</u> "alternative Methoden" wissenschaftlich umstritten. Individuelle Förderung in Kleingruppe oder Einzelunterricht dringend anzuraten. Nachteilsausgleich nach Erlasslage während der Förderung. Durchgängige Dokumentation!	Frühes konsequentes Üben und nach Möglichkeit Behebung der bekannten Ursache (z.B. vorschul. Training des phonol. Bewusstseins, in der ersten Klasse ebs. , begleitend zum Rechtschreibunterricht. Regelmäßiger Schulbesuch, Wortschatzerweiterung, positive Einflussnahme auf verursachende belastende psych. oder häusliche, soziokulturelle Umstände .) Individuelle Förderung in Kleingruppen oder im differenzierten Klassenverband. Nachteilsausgleich nach Erlasslage während der Förderung möglich
Prognose zum Verlauf	Bessere Prognose bei möglichst früher , gezielter Intervention. Dennoch auch mit Förderung oft schlechter Verlauf mit nicht begabungentsprechendem Schulabschluss und Berufsausbildungsniveau. Häufig zusätzliches Auftreten von psychischen Folgeerscheinungen.	Verlauf bei früher, guter Förderung positiv.

3 Erkennungsmerkmale der LRS

In der WHO (Weltgesundheitsorganisation) gibt es folgende Beschreibung der Auffälligkeiten bei LRS – Schülern.

ICD – 10 Schlüssel (International Classification of Diseases): F 81.0

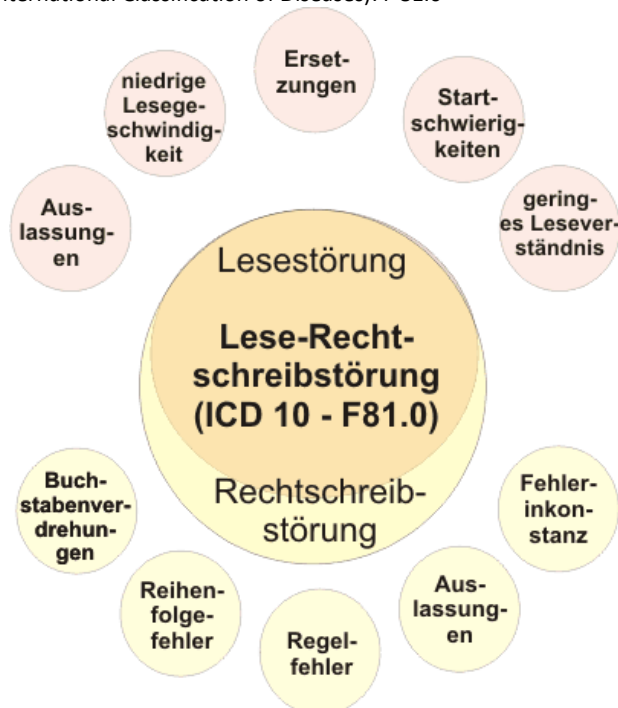


Abb.1 Lenhard 2009

Jede erfahrene Lehrerin, jeder erfahrene Lehrer wird wissen, dass die o.g. Fehlerarten bei allen Kindern auftauchen und im Laufe der Rechtschreibentwicklung auch auftauchen dürfen.

Nach heutigem Stand der Wissenschaft machen LRS – Schüler keine anderen Fehler als alle anderen Kinder. Sie unterscheiden sich aber in der **Fehlerhäufigkeit** und in der **Dauer** der Problematik.

Gehäuft werden bei Kindern mit Lese- Rechtschreib- **Störungen** schon früh Probleme bei der Speicherung der Phonemen -Graphem- Zuordnung , der Speicherung wiederkehrender, zusammenhängender Buchstabengruppen und wiederkehrender Wörter beschrieben, die auch zu einer Verlangsamung im Lesefluss führen (Klicpera und Gasteiger - Klicpera 1995).

4 Gesetze und Verwaltungsvorschriften in NRW

4.1 Überblick. Verwaltungsvorschriften nach Klassen /Schulen : Erlass, APO- GOST, APO- BK

Der Umgang mit von LRS Betroffenen ist **gesetzlich geregelt**.

Klassen 1 – 9 bzw.10	Klassen 9 – 12 bzw.13	Berufskolleg
für alle <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundschulen und ➤ alle weiterführenden Schulformen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klasse 5 – 9 (auch G 8 Gym.) ▪ Klasse 5 – 10 (auch G9 Gesamtschule) 	für <p>weiterführenden Schulformen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kl. 9-12 (auch Gym (G 8)) ▪ Kl.10 – 13 Gesamtschule (G9) 	für alle <p>Klassen des Berufskollegs</p>
▼	▼	▼
LRS - Erlass	APO - GOST	APO - BK
Für zentrale Prüfungen und Abitur gelten Sonderregelungen.		

Tab.2: Gesetzliche Regelungen : Erlass, APO- GOST, APO- BK

4.2 Gesetzliche Regelungen

4.2.1 Wer gilt als „LRS – Schüler“ laut Erlass?

Jedes Bundesland hat einen eigenen LRS – Erlass.

Der LRS – Erlass NRW ist von 1991. Kultusministerkonferenzen aktualisieren einzelne Passagen, so zuletzt für NRW am 18.06.2012.

Übersichtstabelle nach Klassen:

1 + 2	3 - 6	7 - 10
Schüler der ersten und zweiten Klassen	Schüler der dritten bis sechsten Klassen	Schüler der siebten bis zehnten Klassen
denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen – und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese – und Schreibunterrichts nicht erreichen.	deren Anforderungen im Lesen und Rechtschreiben über einen Zeitraum von <u>mindestens drei Monaten</u> den Anforderungen nicht entsprechen.	wenn in <u>Einzelfällen</u> deren besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.

Tab.3: LRS- Schüler laut LRS- Erlass NRW 1991

Der LRS – Erlass spricht von der „ Förderung von Schülerinnen und Schülern **bei** besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (Schulministerium, 2013).

Aufgabe der Schule sei es, allen Schüler/innen „tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen zu vermitteln, in den Schulen der Sekundarstufe I soll Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden“ (Schulministerium, 2013).

Unabhängig vom Grund für eine LRS ist die **Förderung** aller Kinder mit Schwierigkeiten **Pflichtaufgabe der Schule**. Alle Schüler/innen, die über einen langandauernden Zeitraum (mindestens drei Monate) massive Probleme beim Lesen und Schreiben zeigen, sind laut Erlass LRS – Schüler. Sie werden durch den Erlass in Sonderregelungen „geschützt“(s.S.15ff).

4.2.2 Zuständigkeit für die Diagnose

Das Diagnosekriterium ist die Beobachtung des mehrmonatigen Leistungsversagens. Ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht vorgeschrieben für die Anerkennung als LRS – Schüler.

Die Schüler müssen weder in der Schule noch außerschulisch mit standardisierten Verfahren getestet werden, um den Schutz des Erlasses in Anspruch nehmen zu können.

Dennoch kann dies aus anderem Grund sinnvoll sein. (Dazu siehe S.23/24).

In der Oberstufe regelt die APO – GOSt den Umgang mit LRS – Schülern. (Siehe: Leistungsbewertung, S.15ff).

Zur Anerkennung als LRS – Schüler in der Schule ist eine Diagnostik mit standardisierten Tests nicht Voraussetzung.

Ausschlaggebend ist das dokumentierte, massive und langanhaltende Leistungsversagen.

Zuständig für die Diagnose „LRS“ ist die Deutschlehrerin oder der Deutschlehrer der Klasse nach den o.g. Kriterien.

Bei schweren Störungen kann aus unterschiedlichen Gründen eine außerschulische Diagnostik sinnvoll sein. Sie ist aber **nicht verpflichtend**.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der außerschulischen Diagnostik (s.S.24f).

4.2.3 Fördermaßnahmen laut Erlass

Die unter den Erlass fallenden Schüler/innen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung.

Der Erlass unterscheidet zwischen

- a) allgemeinen schulischen Fördermaßnahmen
- b) zusätzlichen schulischen Fördermaßnahmen
- c) außerschulischen Fördermaßnahmen

zu a)

„**Allgemeine Fördermaßnahmen** werden **im Rahmen der Stundentafel** nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung / Förderunterricht)“ (Schulministerium 2013, BASS 14 – 01 Nr.1, 2.2).

Diese Maßnahmen kommen besonders bei leichteren LRS in Frage. Lernlücken sollen innerhalb des Klassenverbandes geschlossen werden.

zu b)

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind „schulische Förderkurse, die **über die Stundentafel hinaus** zusätzlich durchgeführt werden“ (Schulministerium 2013, BASS 14 – 01 Nr.1, 2.3).

Sie sind für Schüler vorgesehen, deren LRS nicht durch „allgemeine Fördermaßnahmen“ behoben werden können. Sie sollen das Entstehen weiterer Lernschwierigkeiten verhindern, wenn zu erwarten ist, dass die allgemeinen Förderungen dazu nicht ausreichen.

In Einzelfällen „ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich“ (Schulministerium 2013, BASS 14 – 01 Nr.1, 2.3).

(Formalitäten bei der Einrichtung zusätzliche Fördermaßnahmen: s. S.13)

zu c)

Außerschulische Fördermaßnahmen sind laut Erlass nur dann in Betracht zu ziehen, wenn trotz der o.g. „intensiven schulischen Fördermaßnahmen“ „einzelne Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben.

Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- mit einer psychischen Beeinträchtigung (...)
- mit neurologischen Auffälligkeiten (...)
- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (...)

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder – und Therapiemöglichkeiten hin“ (BASS 14 – 01 Nr.1, 2.6)

Informationen zu außerschulischen Diagnose,- Förder – und Therapiemöglichkeiten finden Sie auf den Seiten 24-27.

Bei Beginn der Förderung sind Lernausgangslagen und das „Bedingungsgefüge der LRS zu berücksichtigen. „Hierzu gehören:

schulische (z. B. Didaktik und Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),

soziale (z. B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),

emotionale (z. B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),

kognitive (z. B. Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),

physiologische (z. B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit.“

(RdErl.d. Kultusministeriums v 19.7.1991, BASS 14 – 01 Nr.1 , 2.6)

Der Erlass betont die Notwendigkeit von

- Evaluation des Fördererfolges
- Änderung des Förderkonzeptes bei ausbleibenden Erfolgen
- konsequenter Rückmeldung auch zu kleinen Lernfortschritten zur Aufrechterhaltung der Motivation (BASS 14 – 01 Nr.2.5).

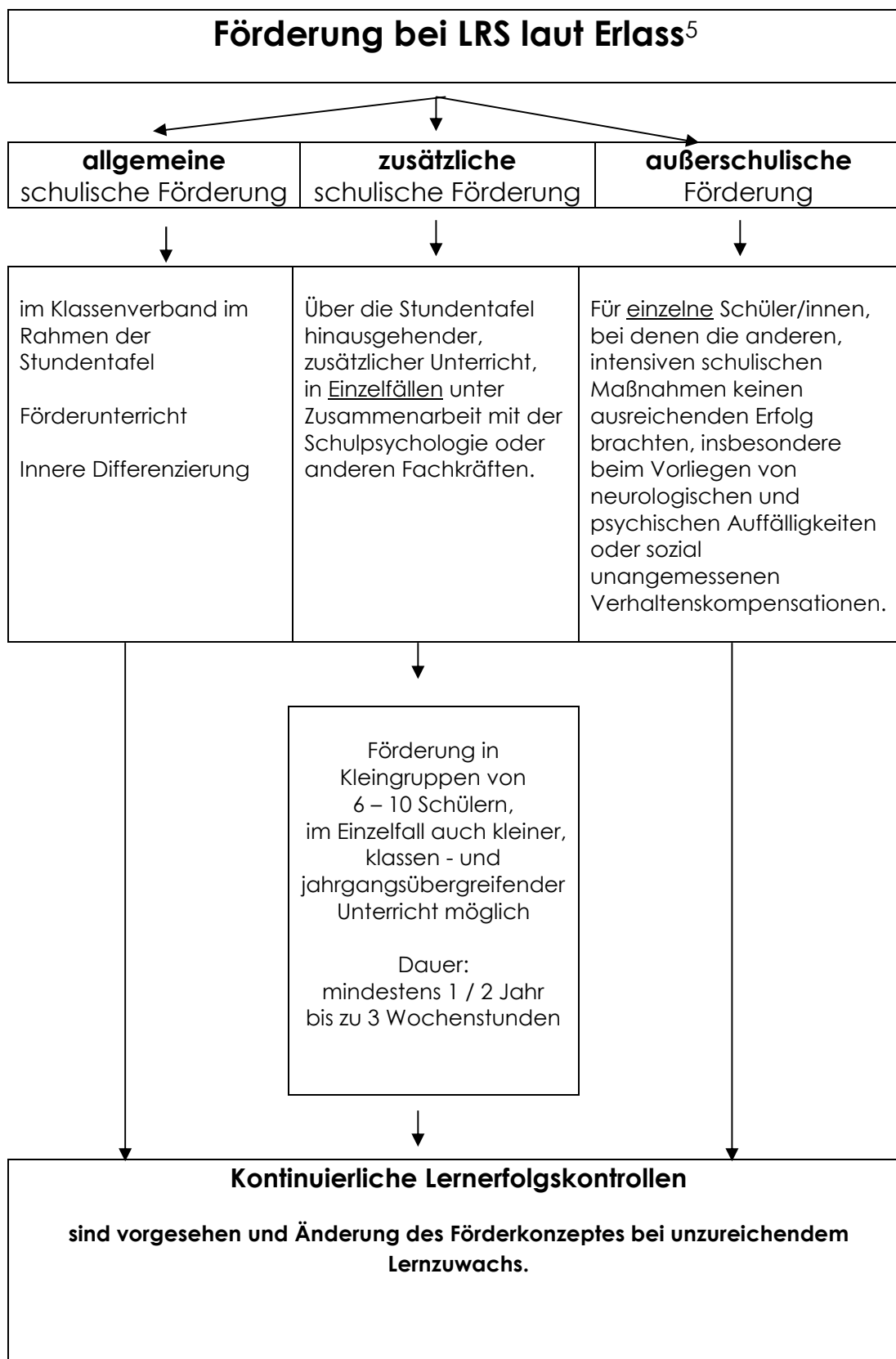
4.2.3.1 **Einrichtung von LRS – Kursen** (zusätzliche Fördermaßnahmen)

4.2.3.1.1 **Formalien** (BASS 14 – 01 Nr.2.5)

Über die Einrichtung einer zusätzlichen LRS – Fördermaßnahme (über die Stundentafel hinaus) und über die Aufnahme der Schüler entscheidet die Schulleitung.

- ✓ Feststellung der LRS durch die Deutschlehrerin/den Deutschlehrer
- ✓ Rücksprache mit der Klassenkonferenz
- ✓ Meldung bei der Schulleitung unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen
- ✓ Schulleitung entscheidet über Teilnahme am LRS- Kurs und richtet zum Halbjahr eine Gruppe ein
- ✓ Schulleitung meldet VOR Beginn des Schulhalbjahres den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahme der Schulaufsicht
- ✓ Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

4.3 Übersicht „Förderung“ lt. Erlass bis Klasse 10



Tab .4 . Übersicht „Förderung“ lt. Erlass für betroffene Schüler/innen der Kl.3- 10

4.4 Fördermaterial

LRS haben unterschiedliche Ursachen und sehr verschiedene Ausprägungen. Fördermaterialien müssen dem individuellen Leistungsbild des Schülers angepasst sein.

Im Eingangsunterricht konnte die Wirksamkeit von Programmen zur Unterstützung des phonologischen Bewusstseins belegt werden.

Der Erfolg von **ausschließlich** kausal bestimmten Förderansätzen (z.B. Funktionsübungen zur Unterstützung von Wahrnehmungsfunktionen, Konzentrationsübungen, Hemisphärenkoordination,...) ist wissenschaftlich umstritten. Für die Erfolge von regelbasierten Verfahren oder solchen, die die Entwicklungsstufen der Rechtschreibung in den Vordergrund stellen, liegen evaluierte Studien vor.

Bei schweren LRS ist es sinnvoll, auf Materialien zurückzugreifen, die für die Förderung von Kindern mit LRS speziell entwickelt wurden.

Auch dabei gilt das Prinzip der individuellen Förderung.

Das Fördermaterial sollte die Schüler/innen fördern und fordern. Es sollte zur Beschäftigung damit anregen und dem Leistungsniveau entsprechen.

Schüler/innen mit LRS arbeiten beginnend auf Lernstufen unterhalb ihrer Altersstufe.

5 Leistungsbewertung und Nachteilsausgleich

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Nachteilsausgleich sind geregelt in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, §§ 1 und 2 des Schulgesetzes NRW und im Sozialgesetzbuch IX - § 126. (Bezirksregierung, 2014).

Schutzmaßnahmen bei LRS sind lt. Erlass und allgemeiner Prüfungsordnung vorgesehen bei Schüler/innen der Klassen 3 – 6 **und in besonders begründeten Einzelfällen für die Klassen 7 – 10**, sofern sie zusätzlicher Fördermaßnahmen bedürfen [Klasse 9 (G8) und 10 (G9)].

Der Nachteilsausgleich trifft die zwei Komponenten

1. Leistungsfeststellung (Klassenarbeit /Klausur)
2. Leistungsbeurteilung (Benotung)

„Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/ Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur. Die Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, im § 2 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 126, sowie in den Ausbildungsordnungen der allgemeinbildenden Schulen dokumentiert. Die Schule entscheidet darüber während des gesamten Schulbesuchs bis zu einer zentralen Prüfungsphase unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften.“ (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 41, 20.01.1014), s.auch S.17ff

Beispiele für Nachteilsausgleich lt. Erlass bis Kl. 6 und in begründeten Ausnahmefällen bis Klasse 10.

Weitere Informationen : Tabelle S.20

- Schreibzeitverlängerung
- Stellen anderer Aufgaben
- mündl. Erfragen von Vokabelkenntnissen
- Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach aufgenommen.
- Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens angewandt wird, **kann*** im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und Rechtschreiben verzichtet werden
- Die Benotungsverzichtmöglichkeit gilt in der Grundschule auch für Zeugnisse in den Klassen 3 – 4. Bei Aussetzen der Note wird die LRS - Förderung unter „Bemerkungen“ in das Zeugnis aufgenommen.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (wie Schreibzeitverlängerung etc.) werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben (Schulministerium 2013, BASS 14 – 01 Nr.4.3).

Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen (Schulministerium 2013, BASS 14 – 01 Nr.4.4).

* Eine „Kann“- Bestimmung sagt aus, dass die Entscheidung individuell zum Wohl des Kindes getroffen werden kann. Liegt der begründete Sachverhalt vor, MUSS der Erlass angewendet werden. Lehrer/innen haben großen Handlungsspielraum. Es KANN eine Maßnahme getroffen werden, die der individuellen Situation angemessen ist. Eine KANN-Regelung stellt eine Entscheidung **NICHT in die Beliebigkeit** des Lehrenden.

5.1 Nachteilsausgleich und Leistungsbewertung ab Klasse 10 (Oberstufe) lt. APO-GOST

Schüler/innen, die nachweislich bereits in der Sekundarstufe I LRS – Schüler im Sinne des Erlasses waren und auch trotz Förderung weiterhin von LRS betroffen sind, fallen unter die Oberstufenregelung APO- GOST.

Für Schüler/innen ab der Klasse 10 (Oberstufe) können bereits bestehende Regelungen des Nachteilsausgleichs durch Antrag der Eltern bei der Schulleitung verlängert werden.

Nach Klasse 10 darf von den Maßnahmen der üblichen Leistungsbewertung nicht mehr abgewichen werden.

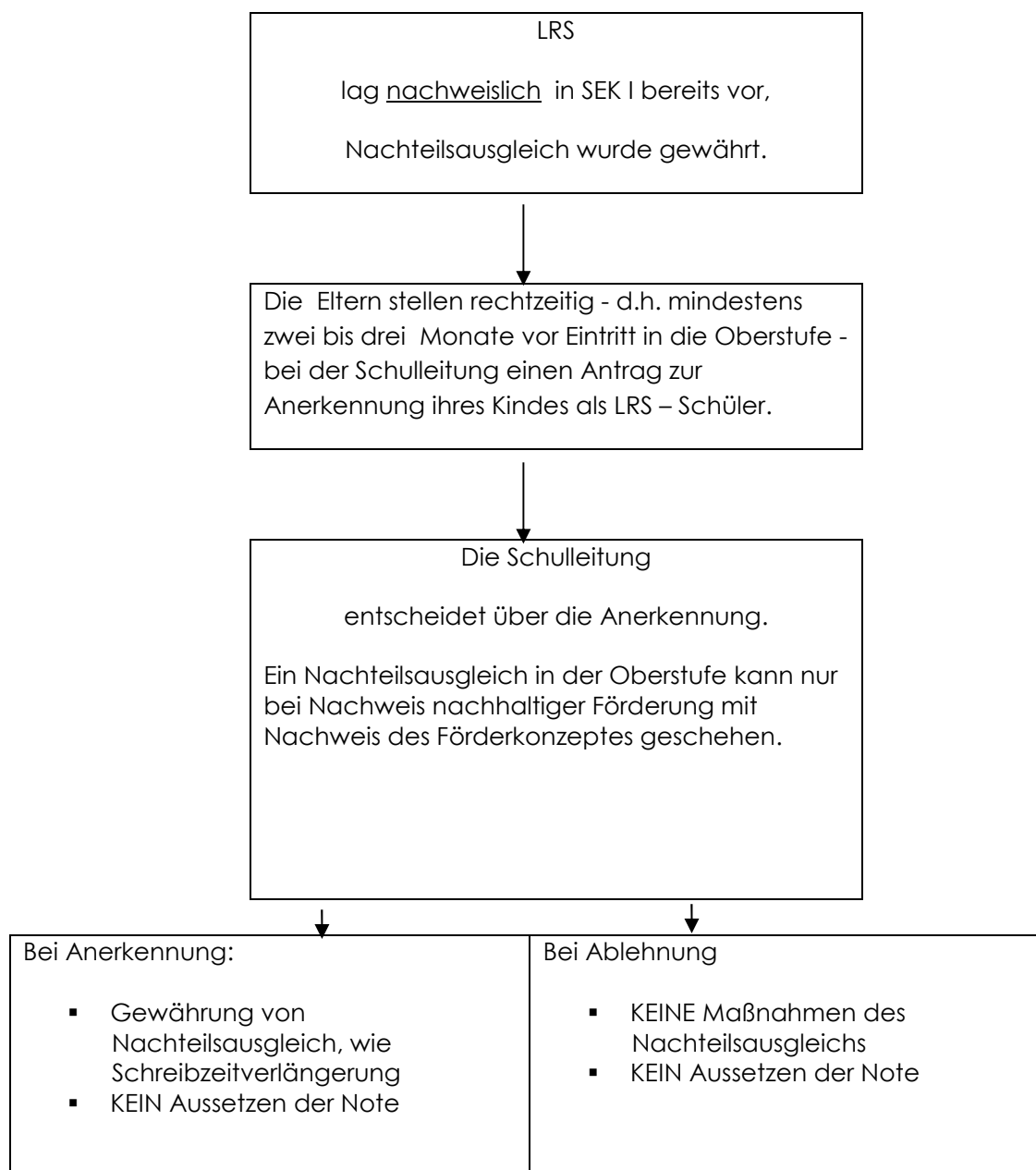
Es ist ausschließlich die Gewährung eines Nachteilsausgleichs möglich. Bei schriftlichen Arbeiten kann aufgrund von mangelnder Rechtschreibleistung die Beurteilung herabgesetzt werden.

§13 Abs. 7 APO GOSt:

*Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der **Schulleiter** Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet anstelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde.*

Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. (Schulministerium NRW, 2014)

5.1.1 Verfahren bei Antrag auf Nachteilsausgleich in der Oberstufe



Tab.5 Verfahren bei Antrag auf Nachteilsausgleich in der Oberstufe

5.1.2 Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in der Oberstufe

- Schreibzeitverlängerung
- mündl. Abfragen von Vokabeln
- Arbeit mit PC
- Arbeit in separatem Raum

Anmerkung der Autorin: Die Möglichkeit, ein Nachschlagewerk zu nutzen entlastet Schüler mit LRS meist nicht in ausreichendem Maße. Gerade dabei werden die Fertigkeiten benötigt werden, zu denen sie schlechter fähig sind (lesen).

Im Unterricht und bei Klassenarbeiten/ Klausuren oder bei anderen Formen der Leistungsbewertung gewähren und bestimmen die Schulen selbst den Nachteilsausgleich und dokumentieren diesen (Bezirksregierung Ddf. 20.01.14).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht in das Zeugnis aufgenommen.

5.2 Berücksichtigung von LRS im Abitur

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs im Abitur ist die **Bezirksregierung** zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Sie werden alljährlich (z.Zt. Ende September) per Schulmail durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufgefordert, Schülerinnen und Schüler zu melden, für die im Rahmen der zentralen Abschlussprüfungen Nachteilsausgleich beantragt wird (Anmeldung über [Schulverwaltungsseite](#) der Bezirksregierung).

5.3 Überblick nach Klassen: Bedingungen zur Leistungsfeststellung- und Beurteilung bei LRS .Gesetzliche Regelungen in NRW

Klasse 3 - 6	Klasse 7 - 10	Oberstufe	ZAP	Abitur
<p>Voraussetzung: mindestens 3 Monate Leistungen im L /R , die den Anforderungen nicht entsprechen (entsprechend Noten 5 und 6).</p> <p>Schulische Förderung mit Dokumentation des Förderplans – und Förderergebnisses -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich (Nicht auf dem Zeugnis zu vermerken!)</p> <p>Entscheidung trifft die Schulleitung.</p> <p>Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder <u>in einem anderen Fach</u> aufgenommen</p> <p>Auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und Rechtschreiben kann verzichtet werden. Dies gilt für die Klassen 3 und 4 auch für das Zeugnis. (Bei Anwendung: Bemerkung auf dem Zeugnis.)</p>	<p>Voraussetzung: In Einzelfällen konnten die bisherigen Schwierigkeiten nicht behoben werden. (Einrichtung einer schulübergreifenden Fördergruppe im Bedarfsfall möglich).</p> <p>Schulische Förderung mit Dokumentation des Förderplans – und Förderergebnisses -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich (Nicht auf dem Zeugnis zu vermerken!)</p> <p>Entscheidung trifft die Schulleitung.</p> <p>Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder <u>in einem anderen Fach</u> aufgenommen.</p> <p>Schriftl. Leistungen werden nicht herabgesetzt.</p>	<p>Voraussetzung : Erheblich veränderungsresistente LRS, als besonderer Ausnahmefall, deren Behebung bis zum Ende der SEK I nicht möglich war.</p> <p>Schulische Förderung in Sek I mit Dokumentation des Förderplans – und Förderergebnisses -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich: <u>Eltern</u> stellen bei der Schulleitung Antrag auf Nachteilsausgleich. <u>Lehrer</u> weisen anhand von Dokumentationen nach, dass individ. Nachteilsausgleich auch in Sek I bereits gewährt wurde. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs: z.B. Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeit separater Prüfungsraum, ...</p> <p>Entscheidung trifft die Schulleitung.</p> <p>Die gewährte Form des Ausgleichs muss auch in der vorausgegangenen Förderpraxis dokumentiert worden sein. Sie <u>kann</u> weitergeführt werden.</p> <p>Fachliche Leistungsanforderungen bleiben unberührt, kein Aussetzen der Benotung der LR-Leistung. Bei schriftl. Arbeiten kann die Note aufgrund mangelhafter Rechtschreibleistung herabgesetzt werden.</p>	<p>Voraussetzung Erheblich veränderungsresistente LRS, als besonderer Ausnahmefall, deren Behebung bis zum Ende der SEK I nicht möglich war.</p> <p>Schulische Förderung in Sek I mit Dokumentation des Förderplans – und Förderergebnisses -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich in der ZAP <u>Eltern</u> stellen bei der Schulleitung Antrag auf Nachteilsausgleich. <u>Lehrer</u> weisen anhand von Dokumentationen nach, dass individual. Nachteilsausgleich auch im laufenden Schuljahr bereits gewährt wurde. Die gewährte Form des Ausgleichs muss in der vorausgegangenen Förderpraxis zur Anwendung gekommen und dokumentiert worden sein. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs: z.B. Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeit separater Prüfungsraum, ...</p> <p>Entscheidung trifft die Schulleitung.</p> <p>Fachliche Leistungsanforderungen bleiben unberührt, kein Aussetzen der Benotung der LR-Leistung Bei schriftl. Arbeiten kann die Note aufgrund mangelhafter Rechtschreibleistung herabgesetzt werden</p>	<p>Voraussetzung: Erheblich veränderungsresistente LRS, als besonderer Ausnahmefall, deren Behebung trotz schulischer ,intensiver und dokumentierter Fördermaßnahmen nicht möglich war.</p> <p>Schulische Förderung in Sek I und Gewährung von Nachteilsausgleich in Sek I mit Dokumentation -----</p> <p>Gewährung von Nachteilsausgleich im Abitur <u>Eltern</u> stellen bei der Schulleitung Antrag auf Nachteilsausgleich. <u>Lehrer</u> weisen anhand von Dokumentationen nach, dass individ. Nachteilsausgleich auch in der Oberstufe bereits gewährt wurde.</p> <p>Schulleitung stellt den Antrag bei der Bezirksregierung. Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs im Abitur ist die Bezirksregierung zuständig Die gewährte Form des Ausgleichs muss auch in der vorausgegangenen Förderpraxis zur Anwendung gekommen und dokumentiert worden sein. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs: z.B. Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeit separater Prüfungsraum, ...</p> <p>Fachliche Leistungsanforderungen bleiben unberührt, kein Aussetzen der Benotung der LR-Leistung. Bei schriftl. Arbeiten kann die Note aufgrund mangelhafter Rechtschreibleistung herabgesetzt werden.</p>

Tab.6 :Bedingungen zur Leistungsfeststellung- und Beurteilung bei LRS . Gesetzliche Regelungen in NRW.

6 LRS im Englischunterricht

LRS beeinträchtigen nicht selten den Fremdspracherwerb. Englisch und Französisch sind keine lauttreuen Sprachen (tschaidl statt child).

LRS – Kinder mit Problemen in der auditiven Wahrnehmung haben z.B. Schwierigkeiten, ähnliche Laute voneinander zu unterscheiden.

Übersetzung von Texten wird erschwert, wenn Buchstaben ausgelassen, verdreht oder hinzugefügt werden (met statt meet).

Tafelbilder, die zum häuslichen Lernen abgeschrieben werden müssen, sollten dem LRS – Kind kopiert werden, weil Abschreibtexte bei LRS- Schülern oft fehlerhaft oder unvollständig sind und das Lernen erschweren.

LRS – Schüler lesen oft ungenau. Arbeitsanweisungen sollte sich der Lehrer daher übersetzen lassen.

LRS - Kinder mit Problemen im Kurzzeitgedächtnis werden sich Vokabeln schlechter merken können.

Vokabellernen sollte auf mehrere Tage verteilt werden. (Beisp. Lerne täglich 10 der neuen Vokabeln, wiederhole täglich die gelernten Wörter).

Gemeinsames lautes Lesen im Klassenverband stärkt die Möglichkeit des Einprägens und verhindert Bloßstellung.

Üben mit Karteikartensystem .

6.1 Kriterien zur Wahl der 2. und 3. Fremdsprache bei LRS – Schülern (nach BVL , undatiert)

Französisch	Latein
<ul style="list-style-type: none"> • für LRS- Schüler, die kommunikationsfreudig sind und relativ schnell im Unterrichtsgespräch reagieren <p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gute auditive Wahrnehmung und Verarbeitung • solides Grammatikwissen 	<ul style="list-style-type: none"> • für bedächtig und langsam arbeitende LRS – Schüler mit weniger Kommunikationsfreude <p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgfältiges Lesen, das auf Genauigkeit bei Wortendungen ausgerichtet ist • Nicht geeignet für hastig und flüchtig Lesende.

7 Tipps

- Wählen Sie bei Word – Dokumenten mindestens Schriftgröße 14.
- Comic Sans MS und Century Gothic sind für LRS- Schüler leichter zu lesen (Vergleiche **a** -- a!).
- Ändern Sie Schriftarten nach Möglichkeit nicht.
- Verlängern Sie den Zeilenabstand (mind.1,5).
- Sitzposition: Einige Schüler mit LRS sind entlastet durch Blickkontakt zu Sprechenden.
- Schüler/innen mit bekannter auditiver Problematik benötigen mehr visuelle Unterstützung, Schüler/innen mit bekannter visueller Problematik benötigen mehr auditive Unterstützung.
- Rechtshänder haben ihre Schulsachen (Mäppchen) auf der linken Tischseite liegen, Linkshänder auf der rechten Seite.
- **Schüler mit LRS sind in besonderem Maße von einem wertschätzenden Umgang abhängig (Lehrer und Mitschüler !).**
- Kooperation mit Eltern ist förderlich und verpflichtend (Schulministerium 2013, BASS 5.0) .Eltern haben Recht auf Akteneinsicht (Schulministerium Datenschutz 2013).

8 Standardisierte Tests

Der Gesetzgeber sieht die Durchführung eines standardisierten Testverfahrens zur Feststellung einer LRS **nicht** zwingend vor. Ausschlaggebend zur Anerkennung des Schülers und zur Gewährung der oben genannten Schutzmaßnahmen sind die Beobachtungen des Lehrenden und die Leistungen des Schülers (vgl. S.10 u. 20).

Dennoch **kann** die Anwendung eines standardisierten Testverfahrens aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein.

Mit ihm wird der Leistungsstand eines Schülers im Vergleich zur Alterspopulation objektiviert. Das kann sowohl für die Lehrer/innen als auch für die betroffenen Schüler/innen und Eltern eine Entlastung bedeuten und gibt zudem den Lehrenden Argumentationshilfen bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen.

Der standardisierte Test stützt die Entscheidung für Sondermaßnahmen und rechtfertigt sie auch gegenüber Eltern von weniger stark betroffenen Kindern mit Problemen beim Lesen und Schreiben, denen ein Nachteilsausgleich nicht gewährt wird.

Ausmaß und Ausprägung der LRS werden mit standardisierten Testverfahren objektiviert und geben bei qualitativer Fehleranalyse wichtige Hinweise zur Förderung.

Lehrer können standardisierte Lese – und Rechtschreibverfahren durchführen, sind aber – mit Ausnahmen - nicht befugt zur Diagnose der Allgemeinbegabung (IQ).

Um Auswertungsfehler bei der Durchführung durch Lehrer zu vermeiden empfiehlt sich für Ungeübte ein Verfahren, das online ausgewertet werden kann. *

* Verbreitete standardisierte Tests mit Möglichkeit der online - Auswertung sind derzeit die HSP (Hamburger Schreibprobe) und die MRA (Münsteraner Rechtschreibanalyse des Lernservers der Universität Münster. In ärztlichen Praxen kommt oft auch der DRT (Deutscher Rechtschreibtest) zur Anwendung. Es existieren weitere Verfahren.

9 Außerschulische Hilfen

Dazu auch S. 12/13

9.1 Diagnostik

9.1.1 Diagnostik der LRS

Ein standardisierter LRS - Test kann sowohl von der Schule, als auch außerschulisch durchgeführt werden.

Wenn der Verdacht auf medizinische Ursachen für das Bestehen der LRS vorliegt und/oder die Schülerin/der Schüler unangemessenen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der LRS zeigt, ist eine fachkundige, medizinische Abklärung notwendig.

Außerdem ist sie vorgeschrieben als Grundlage für die Bewilligung eines Antrages der Eltern auf Finanzierung einer außerschulischen Förderung durch das Jugendamt nach §35a SGB VIII (Bundesministerium, 2014). (Siehe auch S.26f).

Wo werden Tests / Überprüfungen durchgeführt?

Beobachtungsdiagnose	<ul style="list-style-type: none"> • Schule
standardisierter LRS - Test	<ul style="list-style-type: none"> • Schule • Schulpsychol. Beratungsstelle • Institut für Jugendhilfe • Kinder – und Jugendpsychiater • SPZ (Sozialpädriatisches Zentrum) • freie lerntherapeutische Institute

9.1.2 Weitere Diagnostik

LRS- Diagnose (Störung/Legasthenie)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder – u. Jugendpsychiater • Schulpsychol. Beratungsstelle • Institut für Jugendhilfe • SPZ/Sozial-Pädriatisches – Zentrum
LRS (umschriebene Entwicklungsstörung) bei Antrag nach § 35 a	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder – und Jugendpsychiater • SPZ
Peripheres Hörvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Ohrenarzt
Hörwahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> • Pädaudiologe
Sehvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Augenarzt
Aufmerksamkeit und Konzentration	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder – und Jugendarzt • Kinder – und Jugendpsychiater • SPZ • Schulpsychologie • Ergotherapeuten
Motorik	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder – und Jugendarzt • Ergotherapeuten • Motopäden
Sprache/Sprechen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder – und Jugendarzt • SPZ • Logopäde

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Mit einem Lese – Rechtschreibtest allein kann keine "Legasthenie" (L-R-Störung) diagnostiziert werden. Hier ist zusätzlich ein allgemeines Begabungsprofil notwendig. Die Ergebnisse werden zueinander in Korrelation gesetzt. Kommt es im Rechtschreibtest zu signifikant schlechteren Ergebnissen, als vom Ergebnis des Begabungsprofils und Alter des Kindes ausgegangen werden konnte, liegt eine Lese- Rechtschreibstörung vor.

9.2 Förderung

- freie lerntherapeutische Praxen
- Privatunterricht
- fachärztliche Praxen, **nur** zur Therapie begleitender „Störungen“

Informationen erhalten Sie beim Schulamt, im Jugendamt, durch die Presse. Empfehlungen für bestimmte Institute dürfen nicht ausgesprochen werden.

Achtung:

Die Berufsbezeichnung „LRS – Therapeut“ ist weder definiert noch geschützt.

Machen Sie die Eltern darauf aufmerksam, dass eine sehr lange vertragliche Bindung mit Vorsicht zu betrachten ist!

10 Finanzierung

10.1 außerschulische Diagnostik

Viele Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Diagnostik der LRS in ärztlichen Facharztpraxen, sofern die Überweisung des Kinderarztes mit Verdacht auf medizinische Problematik vorliegt.

LRS- Tests in freien Förderinstituten liegen in der Zahlungspflicht der Eltern.

Schulpsychologische Beratungsstellen und Institute der Jugendhilfe sind für Erziehungsberechtigte kostenfrei.

10.2 außerschulischer Förderung

Die Zahlungspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten. Nur die Therapie von begleitenden medizinischen Problemen tragen die Krankenkassen (Logopädie, etc.). Sonderfälle sind geregelt durch "Eingliederungshilfe" des Jugendamtes.

10.3 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

LRS können zu seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen führen.

Wenn die LRS in **behindertenrelevanter Weise** die Kinder/Jugendlichen beeinträchtigt, können Eltern beim Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen. Bei Genehmigung finanziert das Jugendamt die außerschulische Therapie. Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, **und daher (!)**
2. ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, damit von einer seelischen Behinderung gesprochen werden kann.

Zur Diagnose müssen die Betroffenen bei einem Kinder- und Jugendpsychiater vorstellig werden, der die körperliche und seelische Gesundheit untersucht und auch standardisierte Tests zur allgemeinen Begabung und Rechtschreibfertigkeit durchführt.

Über die Bewilligung entscheidet das Jugendamt auf der Basis einer "multiaxialen Diagnostik zur Feststellung der Abweichung von der seelischen Gesundheit" durch Fachkräfte wie „Arzt/Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Arzt/Ärztin oder psychologische Psychotherapeutin, der/die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt“ (Jugendamt, 2014).

Dem Antrag muss ein Schulbericht und eine Empfehlung des Schulamtes beigefügt werden.

Bei Bewilligung übernimmt das Jugendamt Kosten einer außerschulischen Förderung.

Die Entscheidung zur Bewilligung des Antrages obliegt ausschließlich dem Jugendamt.

Zur Bewilligung eines Antrages nach § 35 a VIII MUSS ein kinderpsychiatrisches Gutachten vorliegen. Dieses kann an freien Förderinstituten nicht erstellt werden.

11 Sekundärsymptome

Aufgrund von Misserfolgserfahrungen und auch der Reaktionen der Umwelt auf die LRS können sich Sekundärsymptome entwickeln, wie zum Beispiel unangemessene Verhaltensweisen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Schulangst u.v. mehr. LRS können auch gemeinsam mit einer Dyskalkulie auftreten.

12 weitergehende Informationen – und Hilfsangebote

- BVL (Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie , www.bvl-legasthenie.de)
- Schulamt der Stadt
- Schulministerium
- Bezirksregierung

13 LRS- Förderung an Duisburger Grundschulen

Mit Beginn des Schuljahres 2009 /20102 wurde von der Schulaufsicht der Stadt Duisburg in Kooperation mit dem Jugendamt zum Wohle der betroffenen Kinder und zur Entlastung der Eltern und Lehrenden ein LRS- Projekt gegründet, an dem im Schuljahr 2014/2015 bereits 48 Duisburger Grundschulen teilnehmen.

Alle Kooperationsschulen diagnostizieren Kinder mit Problemen im phonologischen Bewusstsein in den ersten Wochen der Schuleingangsphase mit einem standardisierten Verfahren und fördern sie während des ersten Schulhalbjahres nach einheitlichem System.

Am Ende des ersten Schulbesuchsjahres diagnostizieren sie die Rechtschreibfertigkeit aller Erstklässler mit einem standardisierten Test. Eltern von Kindern mit besonders ausgeprägten Rechtschreibschwierigkeiten wird eine intensive Sonderförderung in einer Kleingruppe mit bis zu sechs Kindern angeboten.

Der Unterricht geht über die Studentafel hinaus und bedarf des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Er findet für die Dauer von zwei Jahren statt und beinhaltet dreimal wöchentlich eine LRS-Förderstunde durch besonders geschulte Pädagogen. Alle teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer verpflichten sich daher zum Besuch regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen.

Evaluationsergebnisse zeigen deutliche Erfolge des Förderkonzeptes.

Das Projekt ist 2012 vom BVL ausgezeichnet und in eine internationale Liste mit "Best - Practice"- Konzepten aufgenommen worden und wird vom Land NRW im Rahmen des Landesmodellvorhabens "Kein Kind zurücklassen" gewürdigt.

14 Literaturverzeichnis

- Amt für Schulische Bildung. Terpoonen (2014). *LRS- Schulen Duisburg . Stand 2014*. Duisburg: Stadt Duisburg.
- Becker- Mrotzek , Michael (2013). *Kompetenzorientierte Aufgaben - Lesen und Schreiben. Vortrag bei den Duisburger Deutstagen .* Duisburg.
- Bezirksregierung, Düsseldorf (04. 02 2014). *Individueller Nachteilsausgleich an Schulen*. Abgerufen am 06. 02 2014 von http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/Nachteilsausgleich_an_Schulen.html.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (12. 04 2014). Abgerufen am 17. 04 2014 von http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_35a.html.
- BVL *BVL: Bundesverband Legasthenie*. www.bvl-legasthenie.de.
- Doctype public (17. 04 2014). *ICD-10-GM-2015 F81.- Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten ICD10*. Abgerufen am 14. 08 2014 von www.icd-code.de/icd/code/F81.-.html.
- Eichler, Wolfgang (2004). *Lese – Rechtschreib – Schwierigkeiten und Legasthenie*. In: Thomé , Günther (2004). *Lese – Rechtschreib – Schwierigkeiten (LRS) und Legasthenie*. S. 40-55. Weinheim und Basel . Beltz
- Jugendamt der Stadt Duisburg. (2014). *Merkblatt für die Antragsstellung einer Hilfe nach § 35 a SGB VIII*. Duisburg: Stadt Duisburg.
- Klicpera, C., & Gasteiger- Klicpera, B. (1995). *Psychologie der Lese- und Schreibschwierigkeiten. Entwicklung, Ursachen, Förderung*. Weinheim: Beltz.
- Lehnhard. (14. 12 2009). *Legasthenie. Erscheinungsbild*. Abgerufen am 14. 11 2013 von [http://de.wikipedia.org/wiki/Legasthenie:](http://de.wikipedia.org/wiki/Legasthenie)
http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCIQFjAA&url=http%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2Fwiki%2FLegasthenie&ei=X0YMVf_hG4jaPOeMgZAO&usg=AFQjCNFAcMvVcTfqFnly47lp_6sAw4agdA&bvm=bv.88528373,d.ZWU
- Schulministerium NRW (01. 08 2013). BASS. Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>.
Abgerufen am 21. 08 2014
- Schulministerium NRW (12.03.2013) *Datenschutz im Schulbereich*. Abgerufen am 12.03.2013
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/Kontext/Datenschutz/index.html>

- SchulministeriumNRW. (15. 06 2014). *APO GOst. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe*. Abgerufen am 14. 07 2014 von https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO_GOSt_Oberstufe2011.pdf:
https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCIQFjAA&url=https%3A%2F%2Fwww.schulministerium.nrw.de%2Fdocs%2FRecht%2FSchulrecht%2FAPOen%2FGY-Oberstufe-SekII%2FAPO_GOSt_Oberstufe2011.pdf&ei=eEgMVZDyE4e8PeargKAH&usg=AFQjCNHZCnrn8-3J_k
- Schulministerium NRW. (21. 08 2014). *APO-BK.Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Berufsgängen des Berufskollegs*. Abgerufen am 21. 08 2014 von <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/BK/APOBK.pdf>:
<https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CCoQFjAB&url=https%3A%2F%2Fwww.schulministerium.nrw.de%2Fdocs%2FRecht%2FSchulrecht%2FAPOen%2FBK%2FAPOBK.pdf&ei=X0oMVdyczG8iqU9KHgNgC&usg=AFQjCNHknP0jZA683zt63sc-6b6-EIEKJg&bvm=bv.88528373>,
- Thomé , Günther (2004). *Lese – Rechtschreib – Schwierigkeiten (LRS) und Legasthenie*. Weinheim und Basel . Beltz
- Weber, J., & Marx, P. (2008). *Lese - Rechtschreib- Schwierigkeiten. Reading and spelling difficulties*. In W. Schneider, & M. Hasselborn, *Handbuch der Pädagogischen Psychologie* (S. 631-641). Göttingen: Hogrefe.

15 Abkürzungsverzeichnis

APO – BK	Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg
APO – GOst	Allgemeine Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe
BVL	Bundesverband Legasthenie/Dyskalkulie
Ddf	Düsseldorf
GG	Grundgesetz
Gym	Gymnasium
ICD 10	International Classification of Diseases
IQ	Intelligenzquotient
lt.	laut
LRS	Lese – Rechtschreib - Schwierigkeiten
	Lese – Rechtschreib - Schwäche
	Lese – Rechtschreib – Störung
RdErl	Runderlass
SchulG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SPZ	Sozial – Pädiatrisches- Zentrum
u.v.	und vieles
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZAP	Zentrale Abschlussprüfungen

